

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sondererfassung („AGB“)

1. Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

- 1.1. Die Sondererfassung soll die eigene Verwaltung des Vertragspartners optimieren; Details ergeben sich aus Ziff. 3. Die Sondererfassung stellt eine zusätzliche Leistung bzw. Zusatzleistung zur Abrechnungsvereinbarung dar.
- 1.2. Vertragsvoraussetzung ist eine zwischen NHC und dem Vertragspartner bestehende Abrechnungsvereinbarung.
- 1.3. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur bestehenden Abrechnungsvereinbarung (Abrechnungs-AGB) Teil 1 und 3 in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit sich aus diesen AGB nicht ein anderes ergibt. Hat der Vertragspartner sowohl Kassenabrechnung (GKV) als auch Privatliquidation vereinbart, so gelten ergänzend ausschließlich die oben genannten Teile der AGB zur Kassenabrechnung (GKV) Gesundheitsfachberufe. Bei Widersprüchen geht die vorliegende AGB vor.
- 1.4. § 312 i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3, Satz 2 BGB finden keine Anwendung.

2. [derzeit nicht belegt]

3. Leistungsumfang

- 3.1. NHC erfasst auf Wunsch im Zuge der Abrechnung die in Ziff. 3.2 genannten zusätzlichen Kriterien, soweit diese vom Vertragspartner auf seinen abrechnungsrelevanten Unterlagen angegeben werden.
- 3.2. Welche zusätzlichen Kriterien konkret erfasst werden, legen die Parteien individuell fest; möglich sind etwa Rechnungsnummer und/oder Kundennummer. Die Parteien regeln außerdem individuell, an welche Stelle auf den abrechnungsrelevanten Unterlagen und in welcher Form

(Druck bzw. Handschriftlich) die zusätzlichen Kriterien vom Vertragspartner anzugeben sind

- 3.3. Soweit NHC zusätzliche Kriterien für den Vertragspartner erfasst, gibt NHC diese auf der jeweiligen Abrechnung, im Produkt Index sowie im Abrechnungsportal an.

4. Datenschutz

Sofern der Vertragspartner Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rezeptabrechnung gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) (insb. §§ 300, 302 ff SGB V) beauftragt, werden die zu diesen Zwecken übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Vertragspartners im Sinne von Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung) verarbeitet. Die entsprechende Vereinbarung ist in der „ANLAGE VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG“ enthalten und wird bei Abschluss der Nutzungsbedingungen Vertragsbestandteil. Sofern es sich hierbei bei der Sondererfassung um personenbezogene Daten handelt, ist der Vertrag zur Auftragsverarbeitung individuell zu ergänzen.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1. Die Beauftragung der Sondererfassung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Sie ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündbar.
- 5.2. Die Kündigung dieser zusätzlichen Leistung lässt den Abrechnungsvertrag und/oder andere zusätzliche Leistungen unberührt (Teilkündigung).
- 5.3. Besteht kein Abrechnungsvertrag mehr, enden automatisch auch die Sondererfassung zum selben Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedürfte.